



I. An den  
Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Klose  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Mitte

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
27.08.2019

**Vorstellen des Konzepts „Elektro-Tretroller“ und Einbeziehen  
der Bezirksausschüsse bei den Stellplätzen**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06436 des Bezirksausschusses des  
2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 25.06.2019

Sehr geehrter Herr Klose,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) trat am 15.06.2019 in Kraft. Dort ist die Teilnahme von Elektro-Tretrollern, auch E-Scooter genannt, am öffentlichen Straßenverkehr geregelt.

In der Verordnung sind für die Kommunen zu E-Scooter-Sharing-Angeboten aber keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten vorgesehen. Das reine Abstellen von E-Scootern zur gewerblichen Vermietung zählt – genau wie bei Fahrrädern – zum sogenannten „Gemeingebrauch“ von öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL). Da die Sharing-E-Scooter als Verkehrsmittel zu Verkehrszwecken genutzt werden ist das Abstellen als Unterbrechung des fließenden Verkehrs anzusehen. Ausschlaggebend für den Gemeingebrauch ist somit, ob die auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellten E-Scooter jederzeit betriebsbereit und fahrtüchtig sind. Unerheblich ist ein eventuell zugrunde liegendes Rechtsgeschäft wie z. B. Miete oder Leihe, da dessen rechtliche Einordnung nichts über die bestehende Funktion des E-Scooters als Verkehrsmittel zur Weiterbenutzung durch Dritte aussagt.

Ein spezifisch für München erarbeitetes Konzept zur Nutzung von Sharing-E-Scootern liegt demzufolge nicht zugrunde.

Derzeit gibt es weder eine rechtliche Möglichkeit, Anbieter von E-Scooter-Sharingsystemen zur Nutzung bestimmter Flächen zu verpflichten, noch sind feste Stationen oder Stellplätze wie etwa beim Mietradsystem MVG Rad vorgesehen.

Sofern sich diesbezüglich Änderungen ergeben und etwa die Erfahrungen der nächsten Monate zeigen, dass Stationen zum Abstellen sinnvoll und unter vernünftigen Voraussetzungen (Aufwand/Nutzen) umsetzbar sind, werden die Ortskenntnisse der Bezirksausschüsse selbstverständlich eingebunden.

In diesem Fall wäre voraussichtlich ohnehin vorab eine Entscheidung des Stadtrates erforderlich.

Sie können sicher sein, dass seitens des Kreisverwaltungsreferats als Straßenverkehrsbehörde die Gewährleistung der Verkehrssicherheit höchste Priorität hat und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb zusammen mit den am Standort München interessierten Verleihern von E-Scootern eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit und zur Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet. Mit der Selbstverpflichtungserklärung soll auf eine sichere Nutzung sowie ein geordnetes Stadtbild hingewirkt werden.

Alle in München bislang tätigen Sharing-Anbieter haben diese Selbstverpflichtungserklärung auch unterzeichnet.

Die Selbstverpflichtungserklärung beinhalten dabei selbstverständlich auch Festlegungen zu Aufstell- und Abstellstandorten. So sollen E-Scooter so aufgestellt werden, dass andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (insbesondere keine Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) nicht behindert werden. Die Anbieter müssen auf eine freibleibende Restgehwegbreite von mindestens 1,60 m achten. Die Festlegung einer freibleibenden Restgehwegbreite von 1,60 m orientiert sich an den vom Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossenen und gültigen Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a SoNuRL), in denen Sondernutzungserlaubnisse dann versagt werden können, wenn eine freibleibende Restgehwegbreite von 1,60 m nicht gewährleistet ist.

Die Regelungen der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung sind im Internet unter

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Wir-ueber-uns/Pressemitteilungen/06-2019/E-Scooter.html>

abrufbar.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn Ihrem Anliegen aus den genannten Gründen daher derzeit nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist hiermit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen